

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 56=76 (1910)

Heft: 50

Artikel: Schiesspflicht und Schiesskontrolle

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-209>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Ausrückungsstärken heben sollen, die auf dem Papier vorgeschrieben worden sind.

Man kann ja sagen, daß das bei andern Truppenkorps auch mehr oder weniger der Fall sei und daß man für geplante Neuorganisationen verstärkte Rekrutierung notwendig hat. Aber bei jenen andern Truppenkorps ist das Manko nicht so groß und nicht so bedeutungsvoll, wie bei der Infanterie, die zu allen Zeiten und in allen Kriegen die Hauptarbeit machen muß und die in jedem Krieg die größten Verluste zu erleiden hat. Und was im Uebrigen das allgemeine Manko und was die geplanten Neuförderungen anbetrifft, so kann der Nutzen von allen so groß sein, wie man will, es ändert doch gar nichts an der unantastbaren Richtigkeit des Satzes, daß, wenn ein kriegssolides Wehrwesen erschaffen werden will, nichts geplant und unternommen werden darf, wozu die vorhandenen Mittel und Kräfte nicht ausreichen. Im hier vorliegenden Falle ist dasjenige, das ausreichen muß, die Zahl der Rekruten, die das Land aufstellen kann. Daraufhin, daß in unabsehbarer Zeit vielleicht einmal (durch Einbürgерung der Ausländer) die Zahl der Rekruten größer werden kann, darf man niemals Organisationen schaffen, die unter den Verhältnissen von heute unfertig bleiben müssen oder dann die vorhandenen Organisationen vernünftigen.

Es soll gar nicht untersucht werden, ob die ungeheuere Vermehrung des Rekrutenbedürfnisses der Spezialtruppen und für besondere Dienstverrichtungen unvermeidlich ist. Die Frage darf gerne bejaht werden, aber dann verringere man die Zahl der Bataillone oder gebe ihnen eine geringere offizielle Ausrückungsstärke.

Aber die gegenwärtige Zahl der Bataillone beibehalten, und eine Ausrückungsstärke derselben vorschreiben, die bei der Zahl der Rekruten, die die Spezialwaffen der Infanterie übrig lassen, nie erreicht werden kann, ist nicht von Gutem. Die Anschauung der Dinge, die das nicht empfindet, kann noch vielem andern die Signatur geben.

Die Rekrutenprüfungen.

(Eingesandt.)

Wenn an einem Ort gespart werden kann, ohne die Kriegstüchtigkeit im mindesten zu gefährden, so ist er, wie der Einsender in Nr. 48 richtig bemerkt, beim Aushebungsgeschäft. Keine Armee hat die pädagogische Prüfung und daß die Turnprüfung zum Ueberfluss noch dazu gekommen, wurde einzig den Turnvereinen auf Drängen von einigen hochgestellten Turnerfreunden zu lieb eingeführt. Auch ich*) bin der Ansicht, daß diese Turnprüfung in

*) Der Verfasser dieser Einsendung ist seit Dezennien beim Rekrutierungsgeschäft tätig.

Die Redaktion.

militärischer Beziehung nachweisbar keinen Wert hat, aber die Ausgaben vermehrt, und das Rekrutierungsgeschäft bedeutend verlängert, sowie die Rekruten ganz nervös macht, wenn sie hin- und hergejagt werden. Ohne Pädagogen würde die Sache einen ganz richtigen und ruhigen Verlauf nehmen und rechtzeitig beendet sein. — Anno 1875 hatte die pädagogische Prüfung einen nicht zu unterschätzenden Wert, aber jetzt kann man auf anderm Wege zum richtigen Resultat gelangen und der Statistik dennoch zuverlässiges Material an die Hand geben.

Wir zweifeln, daß man es durchbringt, daß die pädagogische Prüfung vorderhand ausfällt, dagegen dürfte man erwarten, die Turnprüfung bei der Aushebung werde als unnützer, zeitraubender Ballast aus gut angebrachten Sparsamkeitsrücksichten aus Abschied und Traktanden verschwinden.

Schiesspflicht und Schiesskontrolle.

(Eingesandt.)

Den Darlegungen in Nr. 48 der Militärzeitung über die umständliche Schiesskontrolle stimmen wir insoweit bei, das Remédur in dieser Sache sehr angezeigt wäre. Es ist möglich, ein etwas einfacheres Verfahren zu finden.

Die Erfüllung der Schiesspflicht ist Gesetzesvorschrift und muß daher kontrolliert werden von den Führern der kantonalen Korpskontrollen, Ziff. 43 Abs. 4 der Verordnung über das militärische Kontrollwesen vom 18. Oktober 1909.

In die eidgenössischen und in die Kommando-Korps-Kontrollen sind die Erfüllung der Schiesspflicht und die gemeindeweise Inspektion nicht einzutragen.

Diese unangenehme zeitraubende Kontrolle ist also Sache der Kantone.

Alle Dienstleistungen müssen aus dem Dienstbüchlein ersichtlich sein, und wurde die bezügliche Kontrolle bis anhin durch die Sektionschefs oder Kreiskommandanten besorgt. Wenn man die wirklich unangenehme Umhersenderei der Dienstbüchlein und Schiesshefte abschaffen will, so könnte das dadurch geschehen, daß man den Vorständen der Schiessvereine das Vertrauen schenken würde, diese Eintragung in den Dienstbüchlein zu besorgen und den Kreiskommandanten durch Form. VIII b anzuzeigen. Der Schiessbericht kommt immer verspätet an die Oberkontrolle und dient derselbe nicht so ganz für die Kontrolle der Kreiskommandanten, wenn der Betreffende nicht gleichzeitig Korps-Kontrollführer ist, was eben nicht überall der Fall ist. Wo dies nicht zutrifft, hat der Kreiskommandant für jeden einzelnen Mann ein Formular VIII b anzufertigen und der betref-

fenden Korps-Kontrollführerstelle einzusenden. In einem volkreichen Städtekreis kommt er ohnehin in den Fall, mit fast sämtlichen Kreiskommandanten in Verkehr zu treten. Dem Schützen die Sache zu überlassen, die erfüllte Pflicht kontrollieren zu lassen, würde noch zu viel mehr Schreibereien Veranlassung geben.

Bei den älteren Landwehr-Jahrgängen sowie bei der Artillerie (frühere Kanoniere) ist die Begeisterung zum Gewehrschießen nicht groß.

Das Formular VIII b müßte an Hand des Dienstbüchleins genau ausgefüllt sein. Bei den Spezialwaffen darf bei der Rekruten-Einteilung der aufbietende Kanton nicht fehlen. Bei der Landwehr unbedingt nicht. Die Kanonier-Mannschaften der Feldbatterien treten zu den Park- und Positions kompanien über usw. Bei der Infanterie kann man sich schon zurecht finden mit der Bataillonsnummer, obwohl es auch in der Landwehr etwas komplizierter ist. Das Schützen-Bataillon Nr. 12 z. B. ist ja nur aus sieben Kantonen zusammengesetzt. — In der Konferenz der Schießoffiziere könnte diese Anregung besprochen werden.

Das neue deutsche Quinquennat.

Während bisher allgemein die für das neue deutsche Quinquennat bevorstehenden Forderungen als ganz unbedeutende bezeichnet wurden, ergibt sich mit ihrem Bekanntwerden, daß sie immerhin eine, wenn auch allmäßliche Heeresverstärkung um 9482 Mann, und an fort dauernden Mehrkosten 21,8 Millionen, an einmaligen Auslagen 82,4 Millionen, umfassen. Während das vorhergehende Quinquennatsgesetz vom 15. April 1905 die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres bis 1910 auf 505,839 Gemeine, Gefreite und Obergefreite erhöhte, will die neue Vorlage diesen Bestand bis zum Jahre 1915 auf 515,321 Mann verstärken, und soll diese Stärke bis zum Ablauf des neuen Quinquennats am 1. April 1916, aufrecht erhalten bleiben. Die Zahl der Formationen soll durch das neue Quinquennatsgesetz erhöht werden, und zwar bei der Infanterie um 1 Bataillon (auf 634), bei der Feldartillerie um 18 Batterien (auf 592), bei der Fußartillerie um 9 Bataillone (auf 49), bei den Verkehrstruppen um 5 (auf 17). Keine Vermehrung erfolgt bei den Formationen der Kavallerie (510 Schwadronen), den Pionieren (29) und dem Train (23 Bataillone). Diese Zahlen verdeutlichen lebhaft, welche gewaltige Vermehrung die Fernfeuerwaffe, Artillerie, im Verhältnis zur Infanterie in neuerer Zeit erfuhr, da die Anzahl ihrer Batterien einschließlich der Zahl der Bataillone der Fußartillerie (641) fortan die Zahl der Infanteriebataillone (634) übertreffen wird, während man in früherer Zeit auf nur etwa 3000 Mann eine Batterie zu 6 Geschützen rechnete. Bei der Kavallerie tritt die Minderung

ihrer Anzahl gegenüber der der Infanterie aus dem jetzigen Verhältnis noch deutlicher hervor. Denn während die Reiterei zur fridericianischen Zeit bis zu einem Drittel der Heeresstärke ausmachte, bildet sie heute nur einen Siebentel der Friedensstärke der deutschen Infanterie, auf Kriegsstärke aber eine noch weit geringere Quote.

Als eine sehr bedeutende Forderung des neuen Quinquennats erscheint die von 107 Maschinengewehrkompanien: allein dieselbe fällt im Kostenpunkt deshalb weniger ins Gewicht, weil die betreffenden Kompanien mit einem Etat von 4 Offizieren, 83 Mann und 28 Pferden, wie die bereits bestehenden Maschinengewehrabteilungen durch Entnahme von Unteroffizieren und Mannschaften aus den vorhandenen Infanterieregimentern formiert werden sollen. Zunächst sollen auch 5 der schon bestehenden Maschinengewehrabteilungen in Maschinengewehrkompanien umgewandelt werden. Im allgemeinen wird angestrebt, je eines der Regimenter der 160 Infanteriebrigaden mit einer Maschinengewehrkompanie auszustatten. Begründet wird die Massregel durch den Vorsprung, den einige der grossen Armeen, namentlich die russische, in der Ausrüstung mit Maschinengewehren erreicht haben. Zwar erfährt die Feuerwirkung der Infanterie durch die der Maschinengewehre eine sehr beträchtliche Verstärkung, und erhalten die Kavalleriedivisionen, denen Maschinengewehrabteilungen zugeteilt werden, eine wesentliche Unterstützung, allein durch umfassendere Kriegserfahrungen ist beides noch nicht erhärtet. Allerdings wurde die Wirkung der Maschinengewehre in den südwestafrikanischen Kämpfen von den Buschleuten äusserst gefürchtet, und es ist kein Grund zu der Annahme vorhanden, dass etwa die Maschinengewehre das Schicksal der Bataillongeschütze des 18. Jahrhunderts teilen, und mit der Zeit verschwinden werden. Denn sie sind leicht transportier- und bedienbar, von grosser Wirkung und mit vieler Munition ausgestattet. Wenn sie auch dem Etat der Truppen eine in seiner Gesamtheit nicht unbeträchtlich erscheinende Anzahl von Mannschaften und Pferden entziehen, so ist diese doch auf 634 Bataillone und 510 Schwadronen verteilt und beträgt etwa 14 Mann per Bataillon und 6 Pferde per Schwadron, und ist daher keine ins Gewicht fallende Abminderung der Gefechtskraft dieser taktischen Einheiten, so daß der gegen jene Beanspruchung der Etatsstärken erhobene Einspruch um so weniger von Gewicht erscheint, als die deutsche Armee durchgängig hohe Friedenspräsenzstärken und namentlich überall in neghaltene besitzt. Bei der Infanterie soll vor allem die Ausfüllung der Lücke im sächsischen Kontingent durch Bildung eines Bataillons erfolgen. Für Preussen wird die Erhöhung des Etats der Bataillone zweier Infanterieregimenter als dringlich erachtet. Bei der